

Berliner Börsen-Beitung.

Als besonderes Beilage erscheinen: Verhandlungs-Anzeiger, Hotels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Diebstahl-Listen der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungstabellen mit Preisen-Listen und viele andere wichtige tabellarische Nachrichten.

Berlin, Freitag, Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal. Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. 6 Pf. Postenlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. Postenlohn 13 Pf. 82 Pf., Ausland 4 Mk. 50 Pf., Holland 7 Pf. 50 Pf. Für Frankreich, Belgien, England, Schweden, Amerika usw. Abrechnung Entlang 20 Mk. für das Vierteljahr. Bestellungen werden angenommen: Für England in London bei Messrs. Siegle 30 Bime Street E.C. und Gowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Insertions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restamtzeit 1 Mk.

Telegraphen-Adresse: Börsenfronte. Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition. Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Der Reichstag beendet gestern die erste Beratung des Schöffegeleitgesetzes, nahm die Majestätsbeleidigungs-Vorlage definitiv an und überwies die Vorlage betr. Fassung der Tierhalter an eine Kommission. Der frühere amerikanische Schöffegeleit Shaw legte die Präsidentschaft der Carnegie Trust Company nieder und wird sich um die Nomination zum Präsidenten der Vereinigten Staaten bewerben. Vom Kriegsgericht der I. Gardebrigade wurde gestern Graf zu Lynar zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt, Graf von Hohenau dagegen freigesprochen. Die Bank von Frankreich setzte gestern den Diskont von 3 1/2 auf 3 Proz., den Lombardzinsfuß auf 4 Proz. herab.

Der Gesetzentwurf über die Majestätsbeleidigungen.

Von juristischer Seite wird uns geschrieben: Der Reichstag hat am Dienstag in zweiter Lesung den Gesetzentwurf über die Majestätsbeleidigungen in der Fassung der Kommission angenommen. Auch in der jetzigen Form gibt der Gesetzentwurf noch zu erheblichen Bedenken Veranlassung und dürfte zu einer wahren 'crux' der Kriminalgerichte werden. Der Entwurf bezieht sich nicht allein auf die eigentliche Majestätsbeleidigung aus § 95 des Strafgesetzbuches, sondern umfasst auch die Delikte aus § 97 (Beleidigung der Mitglieder des landesherrlichen Hauses und des Regenten), § 99 I. c. (Beleidigung von Bundesfürsten) und § 101 I. c. (Beleidigung des Regenten eines Bundesstaats). Ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand ist, dass zur Strafverfolgung nicht öffentlicher Majestätsbeleidigungen die Genehmigung der Landesjustizbehörde erforderlich sein soll, während sie jetzt in den Fällen der §§ 95, 97 I. c. stets seitens der Staatsanwaltschaft von Amts wegen erfolgen muss. Wegen die Ausdehnung dieses Grundgesetzes auch auf öffentliche Beleidigungen hat sich die Regierung mit solcher Entschiedenheit erklärt, dass man im Interesse des Zustandekommens der Reform von diesem Verlangen in der Kommission Abstand nehmen musste. Es erübrigt sich also, auf diesen Punkt näher einzugehen. Jedenfalls bleiben die Bestimmungen der §§ 99 und 101 I. c., wonach zur Strafverfolgung dieser Delikte die 'Ermächtigung' des Beleidigten nötig ist, bestehen. Diese 'Ermächtigung' ist verschieden von dem sonst bei Beleidigungen von Privaten vorgeschriebenen 'Strafantrag', auf jene finden die für diesen in den §§ 61 ff. I. c. gegebenen Vorschriften keine Anwendung, insbesondere ist die Ermächtigung nicht an eine dreimonatige Frist gebunden, die Zurücknahme ist ausgeschlossen, auch ist keine besondere Form für die Ermächtigung vorgeschrieben. Ein weiterer Fortschritt liegt in der Abfürgung der Verjährungsfrist und in der Milderung der Strafe. Das Hauptbedenken richtet sich aber gegen die durch den Gesetzentwurf neu eingeführte Unterscheidung zwischen den aus den zitierten Paragraphen 95, 97, 99 und 101 des Strafgesetzbuchs zu ahnenden Beleidigungen und denjenigen, welche den sonstigen allgemeinen Vorschriften über Beleidigungen im Sinne der §§ 185 ff. I. c. unterliegen. Man kann zwar theoretisch unterscheiden, ob die Beleidigung gegen den Herrscher (Kaiser, König, Fürst, Regent) als Träger der Staatsgewalt gerichtet ist, ihn also in seiner Stellung und Würde als Repräsentant der Allgemeinheit trifft, oder ob sie nur seine persönliche Ehre als Privatmann, als Mitglied

der Rechtsgemeinschaft aller Staatsbürger berührt, aber dieser Unterschied lässt sich praktisch schwer durchführen, ist außerdem gegenüber den Mitgliebern des landesherrlichen Hauses (§ 97 I. c.) fast garnicht zu machen. Dem gegenwärtigen Recht ist dieser Unterschied fremd, das Strafgesetzbuch betrachtet auch die Delikte aus den §§ 95, 97, 99, 101 I. c. als einfache 'Beleidigungen' und die Rechtfprechung hat nur bei den eigentlichen Majestätsbeleidigungen gegen die Person des Herrschers und der Bundesfürsten gewisse sonst bei Beleidigungen zulässige Vorbehalte, wie den Wahrheitsbeweis und die besonderen Interessen aus § 193 I. c., wegen der besonderen Stellung des Beleidigten für ausgeschlossen angenommen. In dem Tatbestande bezug in den materiellen Voraussetzungen nach der subjektiven und objektiven Seite der Beleidigung, also ihrer rechtlichen Qualifikation im allgemeinen, ist kein Unterschied, derselbe liegt lediglich in der besonderen Stellung der beleidigten Person, welche eine Verschärfung der Strafe bedingt. Die oben herorgehobene Unterscheidung dieser Person in Hinsicht ihrer 'fürstlichen' und in ihrer 'privaten' Seite, welche, wie gesagt, in der Praxis zu bedeutenden Schwierigkeiten führen würde, immerhin aber denkbar ist, wird nun zwar in den Motiven etwas angedeutet, in den Worten des Gesetzentwurfs selbst aber nicht nur nicht erkennbar gemacht, vielmehr eher verdunkelt, sodass man ihn kaum als beachtlich annehmen kann. Nach der Fassung der Kommission soll die Beleidigung aus den §§ 95, 97, 99, 101 I. c. nur dann strafbar sein, wenn sie 'in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Ueberlegung begangen' wird. Beim Mangel dieser Erfordernisse soll das Gericht prüfen, ob gewöhnliche Beleidigung aus den §§ 185 ff. I. c. vorliegt. Für eine Verletzung der besonderen Ehre der fürstlichen Person, ihrer staatlichen Würde, ihrer bevorzugten Stellung ist aus jenen subjektiven Erfordernissen nichts zu entnehmen, dieselben würden ebensogut zutreffen können, wenn der Fürst als Privatmann z. B. durch Neufierungen in bezug auf seine künstlerischen, wissenschaftlichen oder sonstigen mit seiner fürstlichen Stellung nicht zusammenhängenden Eigenschaften beleidigt würde. Und nun diese Säufung im subjektiven Tatbestande: Absicht der Ehrverletzung, Böswilligkeit, Ueberlegung! Alle diese Begriffe sind zwar dem Strafrecht bekannt und werden an und für sich bei ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten machen, können aber gerade durch ihre konjunktive Zusammenstellung solche herbeiführen, wenn sie tatsächlich im einzelnen begründet werden sollen. Eine böswillige und überlegte Ehrverletzung ist überhaupt ohne die Absicht derselben garnicht festzustellen. Sodann wird gerade im Hinblick auf die bevorzugte Stellung des Beleidigten der Unterschied zwischen der 'Absicht zu beleidigen' und dem 'Bewusstsein von dem beschränkenden Charakter der Neufierung' — das sonst zur Beleidigung genügt — sich in der Praxis leicht verwickeln, insbesondere unter Heranziehung des indirekten dolus! Dasselbe gilt von den sonstigen subjektiven Voraussetzungen. Und nun berücksichtige man, dass, falls das Gericht alle diese subjektiven Momente wirklich vermeint, dasselbe weiter prüfen soll, ob und inwieweit wenigstens die subjektiven Erfordernisse der einfachen Beleidigung aus den §§ 185 ff. I. c. vorliegen. Der Staatsanwalt wird natürlich zur Vermeidung einer Freisprechung die Anklage stets eventuell auch nach dieser Seite aufrechtzuerhalten suchen. Und wenn er von Anfang an selbst der Meinung ist, dass die Majestätsbeleidigungs-Paragraphen nicht zutreffen, soll er den fürstlichen Beleidigten auf den Weg der Privatklage verweisen, weil kein 'öffentliches Interesse' vorliegt? Und weiter. Im Falle der Beleidigung aus den §§ 185 ff. ist der Beweis der Wahrheit und der Strafausschließungsgrund der Wahrnehmung besonderer Interessen unbedingt zulässig und muss Strafantrag

gestellt werden. Wie denkt man sich alles dies in der Praxis, wenn über eine Beleidigung der fürstlichen Person, namentlich des über den Beleidiger stehenden Herrschers aus den §§ 185 ff. I. c. zu entscheiden ist? Hier kann den klaren Worten des Gesetzentwurfs gegenüber doch die Rechtfprechung nicht andere Grundzüge einführen. Und wenn der Herrscher selbst nun den Strafantrag stellt, soll er der Gefahr einer Niederlage ausgeliefert sein? Wird das Gericht unbefangen genug sein, trotzdem zur Freisprechung zu kommen? Diese eventuelle Heranziehung der sonstigen Vorschriften über Beleidigungen hat also ihre großen Bedenken. Ein Vorteil ist dabei zu erwähnen, dass, da diese Beleidigungen nur auf Antrag zu bestrafen sind, immerhin insofern dem Demagogikswesen ein Nadel vorgeshoben ist und der Beleidigte in der Lage sich befindet, die Demagogik unbedacht zu lassen.

Telegramme.

Meiningen, 23. Januar. (G. T. G.) Das Staatsministerium hat in der heutigen Sitzung des Landtags im Interesse einer künftigen Vereinfachung die neuen Steuerentwürfe bis zur nächsten Tagung des Landtags zurückgezogen. Rüsselsheim, 23. Januar. (G. T. G.) Zu dem heute erfolgten Eisenbahn-Zusammenstoß wird weiter amtlich gemeldet: Die im Hauptgleise stehende Rangierabteilung, auf die heute früh der Personenzug 253 aufbrach, war ohne Wissen des Bahndienstleiters abgestellt und von diesem des starken Nebels wegen nicht wahrgenommen worden. Bei dem Zusammenstoß erlitt ein Schaffner einen doppelten Weidenbruch, ein Lokomotivführer und ein Heizer wurden leicht am Kopf verletzt. Sechs Lokomotiven und drei Wagen sind beschädigt. Kreis Raumbach-Bischofsheim ist bis heute nachmittag 1 Uhr gesperrt. Der Verkehr wird eingeleitet aufrechterhalten. Untersuchung ist eingeleitet. Darmstadt, 23. Januar. (G. T. G.) In der Zweiten Kammer erklärte heute bei der Beratung sozialdemokratischer Anträge zur Reform des Schulwesens der Minister des Inneren, den Wunsch, Privat Schulen zu verbieten und in diesem Sinne die allgemeine Volksschule zu einer obligatorischen zu machen, lehnte die Regierung ab. Paris, 23. Januar. (G. T. G.) In der heutigen Sitzung des Senats erklärte der Marineminister Thomson, die vor Casablanca anwesenden Kriegsschiffe würden ihr mögliches tun, um den südlich von der Stadt gestreuten Transportschiff 'Ride' zu Hilfe zu kommen. Der Minister wies auf einen Bericht des Admirals Philibert hin, worin versichert wird, die 'Ride' sei nicht verloren und werde bei Eintritt besseren Wetters wieder flott werden. Hierauf verhandelte das Haus über die Verfrachtung der für die Territorialarmee und die Reservisten geltenden Dienstzeiten. Paris, 23. Januar. (G. T. G.) Zum Vorsitzenden des Senatsausschusses, der die Liquidation der Güter der Kongregationen untersuchen soll, ist Combes ernannt worden. Paris, 23. Januar. (G. T. G.) Die Deputiertenkammer genehmigte in ihrer heutigen Sitzung die beiden im August und Dezember v. Js. in Brüssel unterzeichneten Zusatzkonventionen, nachdem der Finanzminister Galland erklärt hatte, sie würden für ganz Europa von großem Werte sein. Paris, 23. Januar. (G. T. G.) Wie der erste Sekretär der französischen Gesandtschaft in Tanger Graf de Saint-Aulaire telegraphiert, hat der Sohn Mulan Reichs, der bei Settat mehr als 600 Mann verloren haben soll, von Mulan Haid verlangt, daß er sich persönlich bei ihm einfinde, um die nötige Auslösung seiner Mahalla zu verbüßern. In heutigen Ministerrat im Glysé legte der Minister des Meublen Michon den Sinn der Erklärung dar, die er morgen in der Kammer als Antwort auf die Interpellationen betreffend Maroffos vortragen wird. Michon wird der Kammer ferner eine Depesche des Generals d'Amade vortragen, um die Natur und die Tragweite der letzten, insbesondere gegen Settat, unternommen Operationen zu kennzeichnen.